

Förderschwerpunkt 4.1 Einsatz erneuerbarer Energien

- Ergänzende Hinweise zur UEP II-Förderrichtlinie vom 02.10.2012 -

Angesichts der bereits hohen Mittelauslastung und der begrenzten Restlaufzeit des Programms empfiehlt es sich, Projektskizzen möglichst bis zum 31.05.2013 einzureichen. Die Maßnahmen müssen bis spätestens zum 31.03.2015 vollständig umgesetzt und abgerechnet werden.

I. Antragsberechtigung

- Öffentliche und gemeinnützige Institutionen
- kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

II. Förderziel

Errichtung von Anlagen zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien (Erzeugung und Verbrauch im Bilanzraum Berlin)

III. Grundvoraussetzungen für eine Förderung nach FS 4.1

Förderzweck ist die Errichtung von Anlagen zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien. Erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung werden im Sinne des EEWärmeG (in Kraft seit 1. Januar 2009) definiert:

1. die dem Erdboden entnommene Wärme (Geothermie),
2. die der Luft oder dem Wasser entnommene Wärme mit Ausnahme von Abwärme (Umweltwärme),
3. die durch Nutzung der Solarstrahlung zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs technisch nutzbar gemachte Wärme (solare Strahlungsenergie) und
4. die aus fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse erzeugte Wärme. Die Abgrenzung erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Apparat zur Wärmeerzeugung. Als Biomasse im Sinne dieses Gesetzes werden nur die folgenden Energieträger anerkannt:
 - a) Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), geändert durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) biologisch abbaubare Anteile von Abfällen aus Haushalten und Industrie,
 - c) Deponiegas,
 - d) Klärgas,
 - e) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2007 I S. 2316), in der jeweils geltenden Fassung und
 - f) Pflanzenölmethylester.

Hinweise:

Sofern Abwärme aus Abwasser durch Wärmepumpen genutzt wird, wird diese Energie der Nutzung von Geothermie und Umweltwärme (= klassische erneuerbare Energiequellen) faktisch gleichgestellt. Daher ist auch die Errichtung einer Wärmepumpe zur Abwasserwärmenutzung eine förderfähige Maßnahme im FS 4.1.

Nicht förderfähig sind:

- Photovoltaik-Anlagen,
- Anlagen, für deren Betrieb eine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder vergleichbaren Regelungen gewährt wird, sofern die Gesamtprojektkosten 1 Million Euro überschreiten,
- Anlagen, die im Zuge eines Neubaus oder maßgeblich im Rahmen einer Produktionserweiterung errichtet werden oder
- die der Versorgung von Wohngebäuden dienen,
- Anlagen, die von Energiedienstleistern (Kontraktoren) errichtet und betrieben werden,
- Vorhaben, die der Erfüllung aktuell geltender gesetzlicher Auflagen dienen.

IV. Förderfähige Ausgaben

Investitionen: Anlagenkosten inkl. der Einbindung in das vorhandene Wärmenetz (Heizung und Warmwasser); sofern erforderlich Anpassung oder Erneuerung des Wärmeverteilnetzes und der Heizflächen; Wiederherstellung der Außenanlagen bei Nutzung Geothermie und Umweltwärme; Steuerungs- und Regelungstechnik.

Planungsleistungen und ingenieurtechnische Leistungen Dritter: Planungsleistungen Dritter und ingenieurtechnische Leistungen Dritter sind bis zur Höhe von insgesamt 20 v. H. der Investitionsausgaben (ohne Planungsleistungen und ingenieurtechnische Leistungen) förderfähig.

Sonstige Dienstleistungen Dritter, beispielsweise Ausgaben für Monitoring oder Gutachten.

V. Spezielle Anforderungen

- a) Aufgrund der Bandbreite möglicher förderfähiger Einzelmaßnahmen erfolgt in der Regel eine Abstimmung im Einzelfall. Für bestimmte Technologien sind im Anhang A bereits Anforderungen definiert.
- b) Die Umwelteffekte (Reduzierung Primärenergieverbrauch / CO₂-Einsparung) und die Wirtschaftlichkeit sind anhand von Variantenvergleichen darzustellen. Die Primärenergieeinsparung ergibt sich aus der Betrachtung der Zielvariante (Nutzung von regenerativen Energien) gegenüber dem Bestand. Sofern die Bestandssituation nicht definierbar ist, wird ersatzweise eine Anlage nach dem Stand der Technik zu Grunde gelegt (zum Beispiel bei der Wärmeversorgung eines Gebäudes eine Heizung mit Gas-Brennwerttechnik).
- c) Der Effizienzwert von maximal 5.000 € (bezogen auf die förderfähige Ausgaben) pro „eingesparter“ MWh Primärenergie und Jahr darf nicht überschritten werden.
- d) Sofern eine Fernwärmeversorgung aus KWK verfügbar ist, muss die regenerative Zielvariante aus wirtschaftlicher, klimatischer und energetischer Sicht die vorteilhaftere Lösung sein.

VI. Förderkonditionen

Grundsätzlich richtet sich die Höhe der Förderquote nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Begünstigten unter Berücksichtigung der Umwelteffekte des Vorhabens.

Staatliche Beihilfen (z. B. Zuschüsse) an Unternehmen können den Wettbewerb verfälschen, wenn dadurch Marktbedingungen in der Europäischen Union für die Wettbewerber „künstlich“ verändert werden. Es gilt daher zunächst ein allgemeines Beihilfeverbot. Wenn staatliche Beihilfen ausgereicht werden sollen, müssen diese bei der Europäischen Kommission angemeldet und dort genehmigt werden. Wobei das EU-Beihilferecht Vereinfachungen vorsieht. Z. B. können staatliche Beihilfen, die dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, nach einer sogenannten De-minimis-Reglung im Einklang mit dem allgemeinen Beihilfeverbot ausgereicht werden.

Staatliche Unterstützungen, bei denen von vorneherein ausgeschlossen ist, dass sie den EU-Wettbewerb verfälschen, z. B. wenn der Begünstigte im Sinne des EU-Beihilferechts nicht wirtschaftlich tätig ist, fallen nicht unter das allgemeine Beihilfeverbot.

Aus den vorgenannten Ausführungen ergeben sich im Zusammenhang mit den Regelungen für Vorhaben nach Nummer 2.4 der UEP II-Förderrichtlinie (hier 2.4.1 Einsatz erneuerbarer Energien) folgende Förderkonditionen:

1. Nicht wettbewerbsrelevante (nicht EU-Beihilfe relevante) Förderung von Einrichtungen des Landes Berlin und öffentlichen bzw. gemeinnützigen Institutionen, sofern diese keine wettbewerbsrelevante, wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

- Die Förderhöchstquote beträgt in der Regel max. 50 %. In besonderen Ausnahmefällen (hoher Innovationsgrad oder sehr hohes Landesinteresse) kann die Quote auf 90 % angehoben werden.
- Die zur Erreichung des Förderziels notwendigen Investitionsausgaben sind förderfähig.
- Die Kumulierung mit anderen Beihilfen ist im Rahmen des EU-Beihilferechts möglich.

2. Wettbewerbsrelevante Förderung von Unternehmen öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen nach den sogenannten De-minimis Regeln.

- Die Förderhöchstquote beträgt 80 %, allerdings darf die Summe der Förderungen, die ein Begünstigter innerhalb von drei Kalenderjahren erhält, den Wert von 200.000 € nicht überschreiten (vereinfachte Darstellung).
- Die zur Erreichung des Förderziels notwendigen Investitionsausgaben sind förderfähig.
- Die Kumulierung mit anderen Beihilfen ist im Rahmen des EU-Beihilferechts möglich.

3. Wettbewerbsrelevante Förderung von Unternehmen, öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen.

- Die Förderhöchstquote beträgt maximal 80 % bei kleineren Unternehmen und maximal 70 % bei mittleren Unternehmen (analoge Anwendung bei wettbewerbsrelevanten öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen).
- Förderfähig sind nur die **Investitionsmehrausgaben** im Vergleich zu einer Referenzinvestition unter Berücksichtigung operativer Gewinne/Kosten. Der Antragsteller muss eine Berechnung für eine Referenzinvestition vorlegen (z. B. Kosten eines herkömmlichen Kraftwerks, Heizsystems mit derselben Kapazität in Bezug auf die tatsächliche Energieerzeugung). Von den ermittelten Investitionsmehrausgaben sind dann die operativen Gewinne/Kosten abzuziehen. Operative Gewinne sind z. B. Betriebskosteneinsparungen durch Reduzierung der Energiekosten. Im Ergebnis wird auf diese förderfähigen Ausgaben die Förderquote angewandt.
- Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen ist nicht möglich.
- Falls die Berechtigung zum Erhalt einer Investitionszulage besteht, wird diese bei der Bemessung der Förderquote berücksichtigt.

Ob eine geplante Förderung von öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen ganz oder in Teilen als wettbewerbsrelevant eingestuft wird, sollte bereits im Vorfeld einer Antragstellung mit dem Programmträger geklärt werden.

4. Spezielle Regelung zur Förderung von Solarthermie

Sofern Fördergegenstand ausschließlich die Errichtung einer **solarthermischen Anlage** ist, muss die sinnvolle Dimensionierung der Anlage anhand der Bedarfssituation und des erzielbaren Ertrags dargestellt werden. Die Förderung erfolgt anhand fester Fördersätze, wobei nur Anlagen > 10 m² Nettokollektorfläche gefördert werden.

Nicht wettbewerbsrelevante Förderung

Förderbetrag pro angefangenem m² Nettokollektorfläche: 300 €

Wettbewerbsrelevante Förderung

Förderbetrag pro angefangenem m² Nettokollektorfläche: 150 €, sofern die Gesamtausgaben mit den Mehrausgaben (siehe oben) gleichzusetzen sind.

VII. Antragsverfahren

Angesichts der bereits hohen Mittelauslastung und der begrenzten Restlaufzeit des Programms empfiehlt es sich, Projektskizzen möglichst bis zum 31.05.2013 einzureichen. Danach können eingereichte Projektvorschläge voraussichtlich nur auf einer Warteliste für das ab 2014 geplante neue Folgeprogramm bzw. für ggf. freiwerdende Restmittel aufgenommen werden.

Die eingegangenen Projektvorschläge werden zeitnah geprüft. Bei positiven Förderchancen werden die formalen Antragsunterlagen zugesandt (siehe <http://uep-berlin.de/antragsverfahren.html>). **Die Projekte müssen bis spätestens zum 31.03.2015 vollständig umgesetzt und abgerechnet werden.**

Anhang A

Solarthermische Anlagen

Solarthermische Anlagen sind nur förderfähig, wenn sie eine Zertifizierung nach dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ haben. Mit Einreichung der ersten Rechnung im Zusammenhang mit der Installation der Anlage ist der entsprechende anlagenspezifische Nachweis vorzulegen.

Abweichend hiervon ist eine Förderung von Solarkollektoren mit Luft als Wärmeträgermedium (Luftkollektoren) möglich, wenn die Kollektoren mit einer transparenten Abdeckung auf der Frontseite versehen sind und durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut in Anlehnung an EN 12975 geprüft wurden. Hierbei müssen die Wärmeleistung bestimmt und die Prüfungen für die Zuverlässigkeit bestanden werden.

Holzfeuerungsanlagen

Förderfähig ist die Errichtung automatisch beschickter Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse (Pellets oder Holzhackschnitzel) zur Wärmeerzeugung mit einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 89%. Sofern Holzpellets als Brennstoff eingesetzt werden, müssen diese nach DIN Plus zertifiziert sein.

Holzfeuerungsanlagen sind nur förderfähig, wenn geeignete Nachweise vorgelegt werden, die belegen, dass die geplante Holzfeuerungsanlage auf dem Prüfstand einen Staub-Emissionswert von $\leq 10 \text{ mg/m}^3$ bei einem Sauerstoffgehalt von 13 % im Abgas bei Teil- und Volllast nachweislich enthält. Ohne Vorlage des Nachweises erfolgt keine Erstattung der Ausgaben. Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone. Investitionen in sekundäre Partikelabscheider sind nur förderfähig, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

Voraussetzungen sind zudem ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage sowie der Einsatz von Umwälzpumpen im Heizungssystem, die den Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A genügen.

Geothermie / Umweltwärme (Wärmepumpen)

- Bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen muss mindestens eine Jahresarbeitszahl von mindestens 4,0 nachgewiesen werden. Wenn die Warmwasserbereitung des Gebäudes durch die Wärmepumpe oder zu einem wesentlichen Anteil durch andere Erneuerbare Energien erfolgt, beträgt die nachzuweisende Jahresarbeitszahl 3,8.
- Gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,3 erreichen.
- Die Wärmepumpe ist mit einem der folgenden Zeichen ausgezeichnet: gemeinschaftliches Umweltzeichen „Euroblume“, dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder dem Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“ (Hinweis: EHPA Quality Label wird nur für elektrisch betriebene Wärmepumpen vergeben).
- Es sind Messvorrichtungen (Strom- bzw. Gas- sowie Wärmemengenzähler) zur Bestimmung und zum Nachweis der Jahresarbeitszahl vorzusehen.
- Durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung ist die Erfüllung der Anforderungen bezüglich der Jahresarbeitszahl nachzuweisen. Darin ist auch zu bestätigen, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage erfolgte und die Heizkurve der Heizungsanlage angepasst wurde.

Mini-KWK-Anlagen (sofern Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird):

Es gelten die veröffentlichten Anforderungen im Rahmen der Aktion Mini-KWK. In Abhängigkeit vom eingesetzten Brennstoff erfolgt die Förderung entweder über den Förderschwerpunkt 4.1 oder 4.2.